

Beratungsvorlage:

☐ der öffentlichen ORW-Sitzung	TOP		am
☐ der öffentlichen ORE-Sitzung	TOP		am
☒ der öffentlichen BA-Sitzung	TOP	7.6	am 22.09.2026
☒ der öffentlichen GR-Sitzung	TOP	11.12	am 29.09.2026

TOP:**Beratung und Beschlussfassung über die Zustimmung zum Gestattungsvertrag und zum Umsetzungsplan beim Ausbau der E-Auto-Ladeinfrastruktur im Rahmen des interkommunalen Ladeinfrastruktur-Poolings des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald****Sachverhalt:**

In den Februarsitzungen des Gemeinderats und des Bauausschusses haben die Gremien die Teilnahme am weiteren Verfahren des interkommunalen Ladeinfrastruktur-Poolings des Landkreises Breisgau-Hochschwarzwald beschlossen. Auf die entsprechende Beratungsvorlage wird verwiesen.

Die Gremien wurden im Anschluss in den Junisitzungen über den aktuellen Sachstand informiert. Insbesondere wurde in einem Auswertungsworkshop der Beratungsstelle mit den beteiligten Gemeinden ein Anbieter ausgewählt, welcher die attraktivsten Konditionen angeboten hat. Es wurde allen Gemeinden die Errichtung von Ladestationen eigenwirtschaftlich angeboten mit einer Gewinnbeteiligung für die jeweilige Gemeinde. Auf Grundlage der Abstimmung zwischen der Beratungsstelle und den beteiligten Gemeinden wurden die Verhandlungsgespräche mit dem ausgewählten Bieter, der SimplyCharge GmbH aus Trier, durch die Beratungsstelle durchgeführt.

Der als Anlage beigefügte Gestattungsvertrag und Umsetzungsplan stellt das Ergebnis der Gespräche dar. In der Gemeinde Stegen werden 3 Standorte mit Ladeinfrastruktur ausgestattet: Kageneckparkplatz, Gewerbepark (Längsparker vor Bauhof), Bürgerhaus Wittental. Der öffentliche Parkplatz im Baugebiet „Nadelhof“ sowie im Baugebiet Reckenberg (Flaunserstraße/Steurentalstraße) in Eschbach werden mit dem Status „Beobachten“ gelistet und werden je nach Bedarf erst 2029 berücksichtigt. Weitere Informationen können dem Umsetzungsplan entnommen werden.

Folgende Punkte wurden in das Vertragsmuster mitaufgenommen:

- Eine zeitliche Verbindlichkeit: hierfür haben wir Umsetzungszeiträume mit SimplyCharge definiert (Liste hierzu im Anhang). Alle geplanten Standorte sollen bis spätestens Ende 2028 aufgebaut werden. Der Aufbau erfolgt dabei in zwei Phasen. Phase 1 beinhaltet Standorte, die im kommenden Jahr errichtet werden sollen. Die Standorte der Phase 2 werden im Jahr 2028 errichtet. Zum Start der Umsetzung hat Herr Milosevic (Gründer der Firma) mitgeteilt, dass Q3 2026 eine konservative Schätzung ist, die sich je nachdem wie schnell es zur Vertragsunterschrift kommt, und die Netzanträge genehmigt werden, nach vorne verschieben kann.
- Sanktionen bei Verzögerung im Aufbau: Sollten die Ladestandorte nicht in den vertraglich definierten Umsetzungszeiträumen errichtet werden und das Unternehmen ist an der Verzögerung schuld, so erhalten Sie als Kommune eine monatliche Entschädigung für die Verzögerung von 100 € pro nicht errichteter Ladesäule.
- Vorgehen bei fehlender Netzkapazitäten: Es wurde mit aufgenommen, was passiert, wenn ein Standort aufgrund fehlender Netzkapazitäten oder hoher Anschlusskosten doch nicht einfach umsetzbar sein sollte.
- Eine maximale Bepreisung des Ladestroms für Endkunden, sowie eine finanzielle Beteiligung der Kommunen an der verladenen Energiemenge.
- Die Möglichkeit von Sonderkonditionen für die Verwaltung
- Gerichtsstand in Freiburg statt in Wittlich (bei Trier)

Weitere Details sind dem beigefügten Gestattungsvertrag zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt / der Gemeinderat beschließt, die Zustimmung zum vorliegenden Gestattungsvertrag und Umsetzungsplan mit der SimplyCharge GmbH aus Trier.

Gestattungsvertrag

Zwischen

der Gemeinde

XY

XY

- nachstehend „Grundstückseigentümer“ bzw. Gestattungsgeber genannt –

und

der SimplyCharge GmbH

Zurmaier Straße 108b

54292 Trier

- nachstehend „Gestattungsnehmer“ genannt -

- gemeinsam nachfolgend „die Parteien“ genannt -

Präambel

Der Gestattungsnehmer installiert in Kooperation mit dem Grundstückseigentümer auf Flächen des Grundstückseigentümers DC-Ladestationen und/oder AC-Ladestationen für Elektrofahrzeuge. Die derzeit vorgesehenen Standorte sind in Anlage 1 aufgeführt. Soweit im Laufe der Vertragsdauer weitere Standorte hinzukommen, wird die Anlage 1 fortgeschrieben.

Die vorgesehenen Standorte sowie die Anzahl der Ladepunkte basieren auf einer vorläufigen technischen und wirtschaftlichen Planung. Die Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Umsetzbarkeit der einzelnen Standorte erfolgte unabhängig von Fördergeldern. Die endgültige Realisierbarkeit einzelner Standorte steht insbesondere unter dem Vorbehalt ausreichender Netzkapazitäten, wirtschaftlich vertretbarer Netzanschlusskosten sowie der technischen Umsetzbarkeit durch den zuständigen Netzbetreiber.

Sollte sich im Rahmen der Netzanschlussprüfung oder der weiteren technischen Planung herausstellen, dass einzelne Standorte aufgrund fehlender Netzkapazitäten, unverhältnismäßig hoher Netzanschlusskosten oder sonstiger technischer bzw. wirtschaftlicher Gründe nicht oder nicht wirtschaftlich realisiert werden können, informiert der Gestattungsnehmer den Gestattungsgeber hierüber unverzüglich unter Vorlage der entsprechenden Informationen bzw. Netzanschlussangebote des Netzbetreibers.

Die Vertragsparteien werden sich in diesem Fall gemeinsam über das weitere Vorgehen abstimmen. Hierbei können insbesondere alternative Standorte, eine Anpassung der Anzahl der Ladepunkte oder sonstige technische Anpassungen vereinbart werden.

Der Gestattungsgeber hat zudem die Möglichkeit, sich im Einzelfall ganz oder teilweise an den Netzanschlusskosten zu beteiligen, sofern hierdurch die wirtschaftliche Realisierung eines Standortes ermöglicht wird. Eine entsprechende Beteiligung bedarf einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien.

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Grundstückseigentümer des Grundstücks Flstk. Nr **XX** ist die Gemeinde XY.
2. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Gestattungsnehmer an den unter Anlage 1 aufgeführten Standorten die Errichtung, Unterhaltung und den Betrieb von AC-Ladesäulen und DC-Ladesäulen für Elektrofahrzeuge (im Folgenden „die Ladeinfrastruktur“).
3. Der Grundstückseigentümer gestattet dem Gestattungsnehmer ebenfalls die Herstellung des erforderlichen Netzanschlusses. Der Gestattungsnehmer trägt die Kosten für den Baukostenzuschuss zum Netzanschluss der (Netzbetreiber). Im Falle der Kündigung des Gestattungsvertrages durch die Gemeinde XY vor dem fünfzehnten Vertragslaufjahr zahlt diese anteilig die Kosten für den Netz- und Baukostenzuschuss an den Gestattungsnehmer. Für jedes verbleibende Vertragsjahr wird hierbei jeweils 1/15 der Kosten als Rückvergütung angesetzt.

§ 2 Vertragsdauer / Kündigung

1. Der Gestattungsvertrag beginnt mit Abschluss dieser Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Eine ordentliche Kündigung des Gestattungsvertrages vor Ablauf einer Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur vor 15 Jahren ist ausgeschlossen. Die Mindestbetriebsdauer wird ab Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur gerechnet.
3. Nach Ablauf der Mindestbetriebsdauer der Ladeinfrastruktur nach Abs. 2 kann der Gestattungsvertrag von jeder Partei mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten ordentlich gekündigt werden.
4. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung der Kündigungsfrist aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund in diesem Sinn ist insbesondere die vertragswidrige Nutzung des Gestattungsgegenstandes oder die Nichteinhaltung von wesentlichen Sicherheitsbestimmungen.
5. Sofern die in den jeweiligen Anlagen zu diesem Vertrag festgelegten Umsetzungsfristen für die Errichtung und Inbetriebnahme der Ladeinfrastruktur aus vom Gestattungsnehmer zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden, verpflichtet sich der Gestattungsnehmer zur Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von 100,00 € je nicht fristgerecht errichteter Ladestation und je angefangenem Monat der Verzögerung an den Gestattungsgeber. Eine Verpflichtung zur Zahlung der Vertragsstrafe besteht nicht, soweit die Verzögerung auf Umständen beruht, die der Gestattungsnehmer nicht zu vertreten hat, insbesondere auf Verzögerungen durch Netzbetreiber, Behörden oder Genehmigungsverfahren, auf höherer Gewalt, nicht vom Gestattungsnehmer zu vertretenden Lieferverzögerungen oder auf sonstigen Umständen außerhalb seines Einflussbereichs.

6. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 3 Ladeinfrastruktur

1. Die Stellplätze sind durchgängig (24 Stunden/Tag) öffentlich einem unbestimmten Personenkreis zugänglich.
2. Der Gestattungsnehmer errichtet die Ladeinfrastruktur, führt ein diskriminierungsfreies Abrechnungssystem ein und bringt ggf. einen Anfahrerschutz an.
3. Für die separate Belieferung der Ladestation mit Strom wird ein entsprechender Zähler verbaut. Der Gestattungsnehmer schließt die erforderlichen Lieferverträge ab.
4. Der Gestattungsnehmer hat das Recht, die Ladestationen mit einem SimplyCharge-Design zu versehen und dieses während der Dauer des vorliegenden Vertrages aufrecht zu erhalten.
5. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, die Ladestationen unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanweisungen des Herstellers in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten sowie die Anforderungen nach § 49 EnWG zu erfüllen. Hierunter fallen insbesondere Instandsetzung, Störungsbeseitigung sowie regelmäßige Wartung. Gemeldete Störungen werden durch den Gestattungsnehmer schnellstmöglich geprüft und bearbeitet. Softwareseitige Störungen werden in der Regel kurzfristig per Fernwartung behoben. Hardwareseitige Defekte werden innerhalb angemessener Frist unter Berücksichtigung der Ersatzteilverfügbarkeit und der technischen Gegebenheiten beseitigt.
6. Bei der Installation sind die anerkannten Regeln der Technik, sowie die geltenden DIN- und VDE- Richtlinien zu berücksichtigen und einzuhalten.
7. Der Gestattungsnehmer versichert die Ladeinfrastruktur gegen übliche Schäden, insbesondere gegen Vandalismus, Einbruch, Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden.
8. Die Strombelieferung der Ladestation erfolgt ausschließlich aus erneuerbaren Energien. Der Gestattungsnehmer hat das Recht zur selbstständigen Festlegung des Nutzungsentgelts an der Ladeinfrastruktur.
9. Sämtliche Kosten der Errichtung und des Betriebs der Ladestationen werden von dem Gestattungsnehmer getragen.
10. Der Grundstückseigentümer gewährt dem Gestattungsnehmer bzw. deren Beauftragten / Bevollmächtigten jederzeit Zutritt zur Ladeinfrastruktur, der Trafostation und den Anlagen des Netzanschlusses.
11. Eventuell notwendige behördliche Genehmigungen sind direkt von dem Gestattungsnehmer einzuholen, aufrechtzuerhalten, zu erfüllen und in Kopie dem Grundstückseigentümer vorzulegen.

12. Nach Umsetzung der baulichen Maßnahmen vereinbaren der Grundstückseigentümer und der Gestattungsnehmer einen Abnahmetermin vor Ort, um sicherzustellen, dass keine Schäden an der Fläche entstanden sind.
13. Die Beseitigung oder Abänderung der genehmigten Maßnahme bedarf der vorherigen Zustimmung des Grundstückseigentümers.

§ 4 Umsatzbeteiligung

- (1) Der Gestattungsgeber wird ausschließlich an den Umsätzen der auf den Standorten des Gestattungsgebers betriebenen Ladestationen beteiligt.
- (2) Die Beteiligung des Gestattungsgebers beträgt 0,03 € (drei Cent / zzgl. der gesetzlichen MwSt. i.H.v. 19 %) pro verkaufte Kilowattstunde (kWh).
- (3) Die Umsatzbeteiligung wird auf das folgende Konto des Gestattungsgebers überwiesen:

Kontoinhaber: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Verwendungszweck: _____

- (4) Die Abrechnung der Umsatzbeteiligung erfolgt pro Kalenderjahr. Die Zahlung erfolgt spätestens bis zum Ende Februar des Folgejahres.

§ 5 Eigentum an den Ladestationen

1. Der Gestattungsnehmer ist und bleibt über die Vertragsdauer Eigentümer und Betreiber der Ladeinfrastruktur. Diese wird nur zu einem vorübergehenden Zweck während der Dauer der Durchführung dieses Vertrages mit dem Grundstück verbunden und stellt somit einen Scheinbestandteil nach § 95 BGB dar.
2. Nach Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Gestattungsnehmer verpflichtet, die Ladeinfrastruktur abzubauen und zu entfernen. Von den Rückbauverpflichtung ausgenommen sind Fundamente, der Netzanschluss und Leitungen, die unsichtbar verlegt wurden. Der Gestattungsgeber ist berechtigt, dem Gestattungsnehmer spätestens mit Erklärung der Kündigung oder bis spätestens 3 Monate vor Vertragsende schriftlich mitzuteilen, dass bestimmte Bestandteile der Ladeinfrastruktur am Standort verbleiben sollen. Hinsichtlich der benannten Bestandteile entfällt die Verpflichtung zum Rückbau.

3. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, dem Grundstückseigentümer nach Ablauf der Vertragslaufzeit die Ladeinfrastruktur vor Entfernung zur Übernahme zum Buchwert anzudienen.

§ 6 Haftung

1. Der Grundstückseigentümer haftet nicht dafür, dass der Gestattungsgegenstand für die Zwecke des Gestattungsnehmers geeignet ist. Für die Zerstörung und Beschädigung des Vertragsgegenstandes übernimmt der Grundstückseigentümer keine Haftung, es sei denn der Schaden wird durch Organe, Bedienstete oder Erfüllungsgehilfen des Grundstückseigentümers schuldhaft verursacht.
2. Der Gestattungsnehmer hat für alle, dem Grundstückseigentümer oder dritten Personen entstehende Schäden einzustehen, die durch die Errichtung oder den Betrieb der Ladestation schuldhaft verursacht werden. Er stellt dem Grundstückseigentümer insoweit von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Gestattung frei.
3. Für Schäden, die im Rahmen von Feuerwehreinsätzen an der Ladeinfrastruktur entstehen, haftet der Gestattungsgeber nicht.
4. Bei einer eventuellen Zerstörung bzw. Entfernung der Ladeinfrastruktur, Sperrung oder Änderung hat der Gestattungsnehmer keinen Ersatzanspruch gegen den Grundstückseigentümer.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die Ladeinfrastruktur ist seitens des Gestattungsnehmers so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
2. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, allen Endkunden die Nutzung der öffentlichen Ladepunkte zu einem marktüblichen und angemessenen Entgelt zu ermöglichen. Das verlangte Ladeentgelt darf den jeweils geltenden Arbeitspreis des örtlichen Grundversorgers für Haushaltsstrom je Kilowattstunde grundsätzlich nicht um mehr als 20 % überschreiten.
3. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, im Rahmen der entsprechenden Regelungen nach StVO und EmoG eine Privilegierung für E-Fahrzeuge vorzusehen. Die zeitliche Eingrenzung der Parkdauer ist entsprechend der Ladeinfrastruktur in Abstimmung mit dem Gestattungsnehmer anzupassen.
4. Der Gestattungsgeber ist für die Ausbringung und Unterhaltung der Beschilderung selbst verantwortlich.

5. Sollte ein weiterer Bedarf an den Ladepunkten am Standort nach Anlage 1 entstehen, so verpflichtet sich der Gestattungsgeber, während der Laufzeit des Vertrages, dem Gestattungsnehmer vorrangig das Recht zu Errichtung weiterer Ladepunkte einzuräumen. Sollte der Gestattungsnehmer von diesem Recht nicht Gebrauch machen, kann der Gestattungsgeber auch anderen Anbietern von Ladeinfrastruktur am Standort nach Anlage 1 die Errichtung von Ladeinfrastruktur gewähren.

§ 8 Sonstige Regelung

1. Eine Weitergabe der Gestattung oder sonstige Überlassung an Dritte ist grundsätzlich nicht zulässig.
2. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, ohne vorherige Zustimmung des Grundstückseigentümers, die Rechte und Pflichten dieses Vertrages auf ein mit ihm gem. §§ 15 ff. AktG verbundenes Unternehmen zu übertragen.
3. Dem Gestattungsnehmer ist es gestattet, für den Betrieb der Ladestation in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer Subunternehmen nach seiner Wahl einzusetzen.
4. Der Grundstückseigentümer hat für den ordnungsgemäßen Zustand der Parkfläche zu sorgen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Flächen während der Vertragslaufzeit und stellt den Gestattungsnehmer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung frei. Jegliche Art der Verkehrssicherungspflicht des Stellplatzes / der für E-Fahrzeuge reservierten Parkfläche, insbesondere die Räum- und Streupflicht, liegt somit ausschließlich beim Grundstückseigentümer.
5. Der Gestattungsnehmer hat für den ordnungsgemäßen Zustand der von ihm betriebenen Ladeinfrastruktur zu sorgen. Er übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für diese Installationen während der Vertragslaufzeit und stellt den Grundstückseigentümer insoweit von jeder Inanspruchnahme Dritter wegen einer Verkehrssicherungspflichtverletzung frei. Jegliche Art der Verkehrssicherungspflicht für Ladeinfrastruktur und damit zusammenhängender Installation liegt somit ausschließlich beim Gestattungsnehmer.
6. Das Vorgehen gegen falsch parkende Fahrzeuge (beispielsweise auf Ladeparkplätzen abgestellten Fahrzeugen ohne elektrischen Antrieb (Verbrennerfahrzeuge) oder Elektrofahrzeuge, die nicht zum Zwecke des Aufladens abgestellt sind), obliegt der zuständigen Behörde. Der Gestattungsnehmer ist berechtigt, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten nach vorheriger Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer eine digitale Parkraumüberwachung einzurichten.
7. Öffentliche Aussagen und sonstige Veröffentlichungen aller Art, in welcher Bilder von der Ladeinfrastruktur und des Grundstücks enthalten sind sowie die Kooperation der Parteien erwähnt ist, sind vorab schriftlich mit der jeweils anderen Partei abzustimmen.

8. Der Gestattungsnehmer bzw. dessen Rechtsnachfolger verpflichtet sich, die Ladeinfrastruktur auf Anforderung des Gestattungsgebers, spätestens innerhalb von zwei Monaten zu verändern oder zu beseitigen und die Straße in ihren früheren ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen, sofern der Gestattungsgeber dafür einen nachvollziehbaren oder triftigen Grund benennen kann (z.B. Veränderung, Ausbau, Umbau der Straße/Gehweg/des Platzes; Verlegung von Versorgungsleitungen; Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs). Für den Gestattungsnehmer entsteht durch die vorzeitige Beendigung des Vertrages ggf. ein Anspruch auf Entschädigung.
9. Bei unvorhergesehenen Ereignissen, die einen Rückbau oder eine Veränderung der Ladeinfrastruktur erforderlich machen, muss dies kostenfrei für den Gestattungsgeber erfolgen. Die Erforderlichkeit eines Rückbaus oder einer Veränderung ist zuvor zwischen dem Gestattungsnehmer und dem Gestattungsgeber abzustimmen.
10. Dem Gestattungsnehmer ist es untersagt, Flächen der Ladeinfrastruktur und der Trafostation für Eigen- oder Fremdwerbung zu nutzen. Die Firmenkennung bleibt hiervon unberührt.
11. Im Falle der Kündigung des Gestattungsvertrages sowie bei Störung oder vorübergehendem Wegfall der Nutzungsmöglichkeit (z.B. bei Baumaßnahmen, Straßenschäden, Sperrung oder Änderung) besteht kein Ersatzanspruch gegen den Gestattungsgeber.
12. Der Gestattungsnehmer ermöglicht dem Gestattungsgeber oder einer von dieser benannten und autorisierten Person auf Wunsch einen Zugang zum Backendsystem der betriebenen Ladeinfrastruktur, über welchen insbesondere die für den jeweiligen Standort relevanten Betriebs-, Nutzungs- und Abrechnungsdaten eingesehen werden können. Da im Rahmen dieses Zugangs gegebenenfalls personenbezogene, abrechnungsbezogene oder sonstige vertrauliche bzw. schutzwürdige Daten eingesehen werden können, setzt die Gewährung des Zugangs die vorherige Unterzeichnung einer vom Gestattungsnehmer bereitgestellten Datenschutz- und Vertraulichkeitsvereinbarung voraus. Die zugangsberechtigte Person verpflichtet sich, sämtliche im Rahmen des Zugangs erlangten Informationen vertraulich zu behandeln, ausschließlich für Zwecke im Zusammenhang mit diesem Gestattungsvertrag zu verwenden und nicht an unberechtigte Dritte weiterzugeben.
13. Der Gestattungsnehmer verpflichtet sich, dem Gestattungsgeber die Nutzung der auf Grundlage dieses Vertrages betriebenen Ladestationen zu Sonderkonditionen anzubieten. Hierzu gewährt der Gestattungsnehmer dem Gestattungsgeber einen Nachlass in Höhe von 10 % auf den jeweils zum Zeitpunkt des Ladevorgangs günstigsten regulär angebotenen Strompreis des Gestattungsnehmers an der jeweiligen Ladestation. Die konkrete technische Abwicklung und Bereitstellung der Sonderkonditionen wird zwischen den Vertragsparteien abgestimmt.

§ 9 Schlussbestimmung

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Parteien sind in einem solchen Fall verpflichtet, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt.
2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Amtsgericht Freiburg im Breisgau. Es gilt deutsches Recht.
3. Die Parteien werden die einzelnen Bestimmungen dieses Vertrages und alle Informationen, von denen sie in Vorbereitung dieses Vertrages Kenntnis erlangt haben oder während der Durchführung dieses Vertrages Kenntnis erlangen werden, vertraulich behandeln.
4. Ergänzungen, jede Form der Aufhebung sowie Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und der Zustimmung der Parteien. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.
5. Die Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

XY, den

Trier, den.....

Für den Grundstückseigentümer,
Gemeinde XY

Für den Gestattungsnehmer,
SimplyCharge GmbH

.....
(YY, Bürgermeister*in)

.....
(Vitomir Milosevic, Geschäftsführer)

Anlagen:

Anlage 1: Liste der Standorte und Anlagen sowie Umsetzungszeiträume

Anlage 2: Lagepläne

Anlage 1: Liste der Standorte und Anlagen sowie Umsetzungszeiträume

Standort 1:

Anlage 2:

Standort 1:

Nr.	Ort / Stadtteil	Adresse
#2	Eisenbach - OT Oberbränd	Kreuzacker 9 (Alternativ: Schnellader im Gewerbegebiet)
#5	Friedenweiler-Rötenbach	Am Binsenberg
#27	Lenzkirch	Am Kurpark 2
#30	Lenzkirch	Kolumban-Kayser-Straße
#28	Lenzkirch	Im Höfle 11
#32	Lenzkirch - Kappel	Talweg
#40	Stegen	Stockacker/Kirchzartener Straße (Kageneckparkplatz)
#43	Stegen	Im Gewerbepark (Längsparker vor Bauhof, Im Gewerbepark 6)
#46	Stegen-Wittental	Fohrenbühl 7 (Bürgerhaus Wittental)
#6	Titisee-Neustadt	Saiger Str. 2 b
#7	Titisee-Neustadt	Bei der Kirche
#9	Titisee-Neustadt	Seb.-Kneipp-Anlage (2)
#11	Titisee-Neustadt	Schillerstraße 2/Leopoldstraße 2
#19	Titisee-Neustadt	Strandbadstr. 15
#20	Titisee-Neustadt	Neustädter Str.
#8	Titisee-Neustadt	Am Postplatz 3
#10	Titisee-Neustadt	Adolf-Kolping-Str./Rudenberger Str.
#13	Titisee-Neustadt	Birkenweg 6
#14	Titisee-Neustadt	Gutachstr. 39
#15	Titisee-Neustadt	Gutachstr. 33
#16	Titisee-Neustadt	Adolf-Kolping-Str.Scheuerlenstr.
#17	Titisee-Neustadt	Gutachstr. 85
#18	Titisee-Neustadt	Wilhelm-Sutter-Str. 28
#1	Eisenbach - OT Schollach	Alteweg 3
#29	Lenzkirch	Friedhofstraße
#31	Lenzkirch - Kappel	Erlenbachweg 4
#33	Lenzkirch - Kappel	Hochfirstgässle
#41	Stegen	Burger Straße (öffentlicher Parkplatz Baugebiet Nadelhof)
#44	Stegen-Eschbach	Flaunserstraße/Steurentalstraße (öffentlicher Parkplatz Baugebiet Recl
#21	Titisee-Neustadt	Stalterstr. 93
#3	Eisenbach - OT Bubenbach	Schulweg 8
#4	Eisenbach - OT Eisenbach	Am Sportplatz 1
#42	Stegen	Zehn Jaucherten (Parkplatz FSV Stegen)
#47	Stegen	Kirchzartener Str. 2 (Parkplatz Friedhof)
#45	Stegen-Eschbach	Am Sommerberg/Mitteltal (Parkplatz Halle Eschbach/Grundschule Esc
#22	Titisee-Neustadt	Rudenberg 40
#23	Titisee-Neustadt	Schwärzenbach 16
#24	Titisee-Neustadt	Jostalstr. 54
#25	Titisee-Neustadt	Langenordnach 38
#26	Titisee-Neustadt	Obertal 15

[illegible]

Phase	Anzahl Standorte	Zeitraum
Phase 1	8	Q3 2027 – Q4 2027
Phase 2	15	Q1 2028 – Q4 2028
Phase 3 / Beo	8	ab 2029, je nach Bedarf
Fix nicht ums	10	—

Hinweis zur Realistik: Q3 2027 ist der frühestmögliche Starttermin für

Inhalt / Fokus

Erste realistisch umsetzbare Standorte: zentrale Innenstadt-/Bahnhofslagen sowie Kurpark-/Ortsmitte Lenzkirch. Frühester machbarer Starttermin unter Berücksichtigung von Netzanschlussanfrage und Genehmigung.

Solide Standorte mit engerem Nutzungsprofil (Wohngebiete/Übernachtladen, Gewerbepark, Sportanlagen) sowie der Pflichtstandort Friedenweiler-Rötenbach. Saisonale Standorte auf Fertigstellung vor Saisonstart takten.

Standorte mit unklarer oder noch nicht eingetretener Nachfrage (Neubaugebiete vor Bezug, Saison-Only-Standorte, zu kleine Flächen, fehlende Objektdaten) – Wiedervorlage nach Abschluss von Phase 2.

Sehr kleine Ortsteile ohne Nahversorgung sowie Standorte mit sehr eingeschränkter Nutzung (Friedhof, Sportverein, reine Schullnutzung) – dauerhaft aus dem Portfolio.

für die ersten Ladestationen (Vorlauf für Netzanschlussanfrage beim Verteilnetzbetreiber sowie